

## G e s e z

betreffend den Militärpflichtersatz, welchen die vom  
Militärdienste Befreyten zu entrichten haben.

---

Der Große Rath beschließt:

§. 1. Jeder Cantons = Bürger und jeder Cantons = Einwohner, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Amtes, Berufes, Dienstuntauglichkeit, Dienstunfähigkeit oder wegen Abwesenheit keine persönlichen Militärdienste in der Eidgenossenschaft, noch einen anderweitigen Ersatz dafür leistet, soll vom Beginn bis zum Ende des dienstpflichtigen Alters nach Maßgabe seiner Beitragsfähigkeit, die Dienstuntauglichen auch nach Maßgabe ihrer körperlichen Gebrechen, einen jährlichen Beitrag an die Staats = Cassa entrichten.

§. 2. Dieser Beitrag ist nach folgendem Maßstabe zu bestimmen:

- a) Die Amtes oder Berufes wegen vom Dienste Befreyten bezahlen wenigstens 2 Frk. jährlich als Militärpflichtersatz. Ein höherer Beitrag wird bis auf das Maximum von 32 Frk. auf folgende Weise ausgemittelt: Wer als Vermögens-, = Erwerbs- und Einkommenssteuer (10 Bz. vom Tausend Frk. gerechnet) 20 Frk. oder darunter entrichtet, bezahlt davon die Hälfte, und bey höhern Steuerbeträgen von dem Mehrbetrage einen Drittheil.
- b) Nach eben diesem Maßstabe bezahlen auch die wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit vom

Dienste Befreyten. Mit Berücksichtigung des Grades und der Wichtigkeit ihrer körperlichen Gebrechen kann jedoch dieser Beytrag, das Minimum nicht ausgenommen, bey jedem einzelnen Pflichtigen auch bis auf die Hälfte desjenigen reducirt werden, was er nach dem in litt. a. bezeichneten Maßstabe zu entrichten schuldig wäre.

- c) Die Abwesenden leisten diesen Beytrag ebenfalls nach den Bestimmungen des litt. a., mit der Ausnahme, daß das Minimum auf 1 Frk. herabgesetzt ist.

§. 3. Bey jedem Beytragspflichtigen wird auch der Steuerbetrag vom Vermögen seiner Eltern in Berechnung gebracht, so weit nämlich seine Erbsanwartschaft reicht.

§. 4. Neben denjenigen Bürgern, welche ihre Militärpflicht persönlich erfüllen, sind von dieser Abgabe ausgenommen:

- a) Diejenigen Militärs, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt und dadurch zum Militärdienste untauglich wurden.
- b) Diejenigen völlig Blinden, Gelähmten und Wahnsinnigen, welche erwiesener Maßen keinerley Berufes und Erwerbes fähig sind.
- c) Die Almosengenössigen.
- d) Die nicht stationirten Geistlichen, die patentirten Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und Thierärzte, welche nach Art. 37. des erwähnten Militär = Gesetzes den verschiedenen Corps zugetheilt sind, oder die nach Erfor-

derniß in wirklichen Dienst gerufen werden, in dem Jahre, in welchem sie Dienstleistungen erfüllen.

- e) Diejenigen für den Dienst Untauglichen und Unfähigen, welche nach Art. 40. und 42. des obgedachten Gesetzes für Leistungen in der Militär = Verwaltung oder für untergeordnete Dienste zu militärischen Zwecken in Anspruch genommen werden können, für das Jahr, wo wo sie demgemäß Dienste leisten.

§. 5. Die Bestimmung, was jeder Beitragspflichtige für das vorhergehende Jahr zu entrichten hat, wird jährlich im Januar vom Gemeindevorstand nach Anweisung des Kriegsrathes und in Gemäßheit der Gemeindevorstands = Steuerregister getroffen. Der Gemeindevorstand wird die hierüber verfertigten Listen im Doppel dem Quartiers-Commandanten übermachen, und die Gründe für die nach Art. 2. litt. b. allfällig eingetretenen Reductionen beifügen.

§. 6. Die betreffenden Quartiers-Commandanten, denen auf ihr Verlangen die Gemeindevorstands = Steuerregister zur Einsicht offen stehen, werden in Bezug einer Militärperson aus der betreffenden Gemeinde diese Register prüfen und solche dem Kriegsrathe, mit ihren Bemerkungen begleitet, einsenden. Die Register stehen vorher während 14 Tagen jedem Beitragspflichtigen bey dem Quartiers-Commandanten zur Einsicht offen. Allfällige Reclamationen müssen innert den hierauf folgenden vierzehn Tagen dem Kriegsrathe eingegeben werden.

§. 7. Der Kriegsrath prüft alle diese Register

und Reclamationen, und trifft die zweckmäßig erachteten Abänderungen, worauf die Verzeichnisse wieder an die Quartiers-Commandanten zurückgestellt und von diesen den Sections-Chefs mit dem Auftrage übergeben werden, die Beitragspflichtigen in Monathsfrist zur Zahlung anzuhalten.

§. 8. Die Zahlung des von dem Kriegsrathe festgesetzten Betrages kann auf keinen Fall verweigert werden. Glaubt jedoch ein Beitragspflichtiger, sich über die Bestimmung seines Betrages beschweren zu müssen, so reicht er nach geleisteter Zahlung seinen mit Gründen und Specificationen versehenen Recurs an den Regierungsrath ein, welcher dem Recurrenten, in so ferne sein Recurs ganz oder theilweise begründet erfunden wird, den angemessenen Betrag aus der Staats-Cassa zurück erstatten läßt.

§. 9. Erfolgt innert der anberaumten Zeitfrist von vier Wochen keine Zahlung, so sind die Saumseligen durch den gewöhnlichen Rechtstrieb dazu anzuhalten. Wenn bey Falliten oder andern Beitragspflichtigen weder Zahlung erfolgt, noch hinlängliche Pfänder sich vorfinden, so hat der Sections-Chef dieses dem Quartiers-Commandanten und dieser dem Kriegsrathe zu melden, welcher entscheiden wird, ob der Rechtstrieb fortzusetzen, oder ob und wie der Schuldige für eine angemessene Zeit, nach Art. 40. des Gesetzes über die Militär-Organisation, in Anspruch zu nehmen sey.

§. 10. Die Sections-Chefs, welche für den Bezug Bürgschaft zu leisten haben, geben die von ihnen bezogenen Beiträge an die Quartiers-Com-

mandanten ab, welche den Betrag beförderlichst an die Staats-Cassa einsenden, und die Rechnungen sammt den Empfangscheinen für das abgelieferte Geld dem Kriegsrathe übermachen.

Die Sections-Chefs erhalten von den Quartiers-Commandanten bey Uebergabe der Gelder eine Bezugs-Provision von vier vom Hundert, und jede nach Art. 6. zugezogene Militärperson eine Entschädigung von zwey Frk.

§. 11. Durch gegenwärtiges Gesetz über den Militärpflichtersatz ist dasjenige vom 19. May 1831 aufgehoben.

§. 12. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 9. April 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes;

Der Präsident,  
**D a v i d U r i c h.**  
 Der zweyte Secretär,  
 M ü s c h e l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 15. April 1834.

Der zweyte Bürgermeister,  
**J. J. H e ß.**  
 Der zweyte Staatschreiber,  
 F i n s l e r.